Anlage 3

Einflussgroßen auf die Verjährung

Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Die Verjährung beginnt erneut, wenn
* der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch
  - Abschlagszahlung,
  - Zinszahlung,
  - Sicherheitsleistung,
  - oder anderer Weise

  anerkennt (Schuldanerkenntnis)
* eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Zu beachten ist:
* Der erneute Beginn der Verjährung infolge einer Vollstreckungshandlung gilt **NICHT** als eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gerichtlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.
* Der erneute Beginn der Verjährung durch den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als **NICHT** Eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung aufgehoben wird.

Durch die genannten Tatbestände beginnt die Verjährungsfrist erneut in voller Länge ab dem Eintreten des Tatbestandes.

Hemmung der Verjährung (§§ 204, 205 BGB)

Die Verjährung wird unter anderem gehemmt durch
* Klageerhebung,
* Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids,
* Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren,
* berechtigte Leistungsverweigerung des Schuldners,
* fehlende Rechtsverfolgung aufGrund höherer Gewalt (z.B. Krieg)
* Ansprüche gegen geschäftsunfähige Personen ohne gesetzliche Vertreter bis zur Vollendung der Volljährigkeit.

Durch die Tatbestände der Hemmung wird der Ablauf der Verjährungs frist solange angehalten, bis der Hemmungsgrund entfällt (§209BGB)

Achtung: Das kaufmännische Mahnverfahren beeinflusst die Verjährung einer Forderung nicht.

Die Verjährungsfrist beginnt ab der Unterbrechung neu zu laufen.

Der Zeitraum der Hemmung wird im Anschluss an den bereits abgelaufenen Verjährungszeitraum hinzugerechnet.